

berührt. Gleichfalls ablehnend urtheilt Brandi GGA. 1904, 991 ff. Einwendungen gegen die Annahme von Interpolationen erhebt auch H. Schreuer in seiner Anzeige des Buches in demselben Bande der Savigny-Zeitschrift, der Tangls Untersuchung enthält, S. 382 ff. Nur dass er im Gegensatz zu den vorhergenannten die Frage noch für diskutierbar hält. Ref. bezweifelt nicht, dass die Frage zu Gunsten der vollständigen Echtheit des Minus durch Tangl und Uhlirz endgültig entschieden ist. Dem diplomatischen Theil der Untersuchungen E.'s, welcher Formular und Diktator betrifft, wird von allen Beurtheilern volle Anerkennung gezollt. K. Z.

282. Der erste Band des Urkundenbuches der Stadt Heilbronn, bearbeitet von Eugen Knapfer (Württembergische Geschichtsquellen V), enthält das Material der Jahre 822—1475. Unter den zahlreichen unbekannten Kaiserurkunden des späteren Mittelalters befinden sich werthvolle Gerichtsurkunden Friedrichs III. Als ältestes Ineditum sei eine Urkunde Rudolfs von Habsburg für Maulbronn (n. 26) verzeichnet. Dass schon im 13. Jh. damit begonnen wurde, selbst unbekannte Stücke nur mehr in Regesten zu veröffentlichen, ist nicht gutzuheissen (vgl. auch S. Rietschel, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XVIII, 177). Bei den Urkunden Friedrichs III. n. 836 und 866 hätte, wie das bei n. 894 geschehen ist, gesagt werden sollen, dass der Ausstellort mit dem anderer Kaiserurkunden von demselben Tage (Chmel, Reg. Frid. III. n. 4930 und 5593) nicht übereinstimmt. H. H.

283. J. Vannérus giebt in den Annales de l'institut archéologique du Luxembourg XXXII, 147 sqq. von den 'chartes Luxembourggeoises conservées dans la trésorerie des comtes du Hainaut aux archives à Mons' Regesten, zum Theil auch Abdrücke, so von der Urkunde König Rudolfs, B.-R. n. 1397 (das Original hat richtig 'ann. reg. 9', V. datiert falsch auf 1282 statt 1281), und den Urkunden Johannis v. Böhmen 1332 Juli 13 (Böhmer, Reg. Joh. n. 732), 1334 Juni 16 (B. 749) und v. gl. Datum (fehlt B.). Nur auszüglich bringt er andere Stücke desselben Ausstellers, darunter den wichtigen Willebrief von 1314 Oct. 21 (Orig., B. 26); ferner, ebenfalls aus dem Original, den gleichlautenden Willebrief Balduins von Trier (fehlt B.), Urkunden Karls IV. 1370 Nov. 19 (Orig., = Huber 4911?), 1372 Juni 22 (Orig., = Huber 5087, aber wohl ein anderes Exemplar), Wenzels 1384 Sept. 23. 24 (Originale). Auch ein